

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn

Frau Bundesrätin
Viola Amherd
Vorsteherin VBS
Schwanengasse 2
3003 Bern

17. September 2019

Vernehmlassung zur Teilrevision Sportförderungsverordnung, Verordnung des VBS über die Sportförderungsprogramme und -projekte, Verordnung des BASPO über „Jugend und Sport“, Verordnung über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Teilrevision der Sportförderungsverordnung (SPoFöV, SR 415.01), der Verordnung des VBS über die Sportförderungsprogramme und -projekte, der Verordnung des BASPO über „Jugend und Sport“ und der Verordnung über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport und äussern uns dazu wie folgt:

Wir begrüssen die Teilrevision der Bundesverordnungen grundsätzlich und freuen uns über das Commitment, die Sportförderung weiter zu stärken. Insbesondere befürworten wir, den Fokus auf eine höhere Unterstützung von Lageraktivitäten zu legen, da diesen eine wichtige Rolle bei der Heranführung von Kindern und Jugendlichen an Sportaktivitäten sowie bei der Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts zukommt. In diesem Sinne sind wir erfreut darüber, dass die Schulsportlager künftig mit höheren finanziellen Beiträgen unterstützt werden sollen. Wir begrüssen es ebenfalls, dass die Bemühungen verstärkt werden, junge Menschen mit einer Behinderung in sportliche Aktivitäten zu integrieren. Die Teilrevision bringt eine Anpassung der Jugendsportförderung an laufende Entwicklungen im Sport sowie eine Vereinfachung der Fortbildung für die J+S-Leitenden und damit eine ehrenamtsfreundlichere Handhabung des J+S-Programms. Die Definitionskriterien für die Aufnahme von neuen J+S-Sportarten (Art. 6 SPoFöV) entsprechen dem Sportverständnis im Kanton Solothurn und können in Abgrenzungsfragen hilfreich sein.

Wir beantragen, die Verordnungsänderungen auf den 1.1.2021 in Kraft zu setzen, damit für die Umsetzung insbesondere in Sachen Kursplanung genügend Vorlauf bleibt.

Zusätzlich zu den Verordnungsänderungen sähen wir mit der Aufnahme des Programms "1418coach" in das nationale Förderprogramm J+S die Möglichkeit, einen weiteren wesentlichen Akzent in der Sportförderung zu setzen. Das Programm "1418coach" führt 14- bis 18-Jährige an erste Leitertätigkeiten heran. Es wurde 2015 im Kanton Zürich lanciert und wird bereits in diversen Kantonen erfolgreich umgesetzt. Es ist eine bedeutende Massnahme, um den Leiternachwuchs zu fördern. Es ist künftig prioritär zu behandeln und beispielsweise einer zusätzlichen finanziellen Unterstützung von Aktivitäten von Jugendverbänden vorzuziehen.

Zu einzelnen Bestimmungen der Verordnungen äussern wir uns wie folgt:

Artikel 6 SpoFöV

Die Aufnahme neuer Sportarten begrüßen wir, obwohl noch nicht abschätzbar ist, ob der zusätzliche Aufwand für die Leiterausbildung und für die Bearbeitung der Angebote, der in den Kantonen anfällt, mit der zu erwartenden Aufwandreduktion im Zusammenhang mit den Veränderungen der J+S-Leiterfortbildung (Art. 28 VSpöFöP, SR 415.011) kompensiert werden kann.

Artikel 10a SpoFöV

Bei Gesuchen von Organisationen um Aufnahme ins J+S-Programm haben die Kantone beratende Funktion. Um einen administrativen Zusatzaufwand für die Kantone zu vermeiden, ist sicherzustellen, dass die Gesuche direkt an das für die Gesuchsbearbeitung zuständige BASPO gelangen. Dieses hat die jeweiligen Kantone über eingegangene Gesuche und über Aufnahmen von neuen J+S-Organisationen zu informieren.

Artikel 27a SpoFöV

Wir begrüßen grundsätzlich, dass die Jugendverbände gestärkt werden. Unseres Erachtens sollten Doppelfinanzierungen vermieden werden. Wir schlagen vor, dies im Verordnungstext festzuhalten. Zudem sind an die Jugendverbände die gleichen Anforderungen zu stellen wie an die Sportverbände. So haben beispielsweise alle Organisationen bei allfälligen zusätzlichen finanziellen Beiträgen die in Artikel 6 SpoFöV neu festgesetzten Definitionskriterien für neue J+S-Sportarten zu erfüllen.

Artikel 40 Absätze 3-5 SpoFöV

Neben dem finanziellen Beitrag des BASPO an den Schweizerischen Schulsporttag wäre auch eine fachliche Unterstützung durch das BASPO wünschenswert.

Artikel 45a SpoFöV

Wir befürworten, dass das BASPO seine Sportinfrastrukturen Dritten zur Verfügung stellt. Auch die Kantone haben einen Bedarf an der Nutzung dieser Infrastrukturen, z.B. für die Durchführung von Jugendsportcamps oder Ausbildungskursen. Die Kantone sollten unseres Erachtens auf die Liste der Nutzerorganisationen aufgenommen werden. Zudem ist bei der Belegung dem Jugend- und Breitensport die höchste Priorität einzuräumen, insbesondere im Jugendsportzentrum Tenero.

Artikel 28 VSpöFöP

Die Vereinfachung bei der Fortbildungspflicht für J+S-Leitende mit Anerkennung im Kinder- und im Jugendsport ist zu begrüßen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig. Roland Fürst
Landammann

sig. Andreas Eng
Staatsschreiber